

Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den  
Versand von Kopien im Leihverkehr nach Leihverkehrsordnung  
(LVO) durch Bibliotheken nach § 60 e Abs. 5 i.V.m. § 60h  
Abs. 1 UrhG  
(Gesamtvertrag "Kopienversand im innerbibliothekarischen  
Leihverkehr")

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, dieses vertreten durch Herrn Christoph  
Hübenthal, 50728 Köln

und

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission "Bibliothekstantieme" der  
Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK,  
Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn  
(im Folgenden „Bund und Länder“ genannt),

und die

Verwertungsgesellschaft WORT, München, vertreten durch ihre geschäftsführenden  
Vorstandsmitglieder, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere  
Weidenstraße 5, 81543 München  
(im Folgenden „VG WORT“ genannt)

sowie

die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, vertreten durch den geschäftsführenden  
Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstraße 61, 53113 Bonn  
(im Folgenden „VG BILD-KUNST“ genannt)

vereinbaren zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr) folgenden Gesamtvertrag:

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG für die auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken (im Folgenden: „Lieferbibliotheken“) erfolgenden Übermittlungen im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken nach § 15 der Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung („innerbibliothekarischer Leihverkehr“) zu nicht kommerziellen Zwecken. Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggfls. nach Ausdruck) an nicht kommerzielle Endnutzer.

(2) Vertragsgegenstand ist die Übermittlung in jeder technischen Form, einschließlich der nicht-öffentlichen Bereitstellung zur Abholung auf Servern (FTP und vergleichbare Verfahren) zwischen Bibliotheken ausschließlich von Deutschland aus und nach Deutschland.

(3) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich der in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind und in Deutschland ansässige Lieferbibliotheken unterhalten und die zum Leihverkehr gem. LVO zugelassen sind.

(4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopierendirektversand, der Kopienversand auf Grund von gesonderten Vereinbarungen, die einzelne Bibliotheken mit der VG WORT geschlossen haben (insbesondere im Rahmen des subito e.V.), sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und einem Rechteinhaber eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

## § 2 Leistungen

(1) Die KMK meldet über die Bibliotheksverbände - derzeit Bibliotheksverbund Bayern (BVB), Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Hessisches BibliotheksInformationsSystem (HeBIS), Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (HBZ), Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB) - das positiv erledigte Versandaufkommen im Leihverkehr der in ihren Zuständigkeiten befindlichen Lieferbibliotheken gemäß § 5 an die VG WORT.

(2) Die VG WORT stellt die sich aufgrund des Versandaufkommens gem. § 4 Abs. 1 ergebende Vergütung der Kultusministerkonferenz (KMK) jährlich bis zum 31.3. in Rechnung. Gemeldet werden gem. § 5 alle Bestellungen, die über den innerbibliothekarischen Leihverkehr abgewickelt werden. Die VG WORT gewährt daher bei Rechnungsstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Nachlass in Höhe von 10 % für den Anteil an urheberrechtlich gemeinfreien Werken und solchen Werken, bei denen Rechteinhaber die

Übermittlung gestattet haben (§ 60g Abs. 2 UrhG). Bund und Länder entrichten die geschuldete Vergütung nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT. Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt.

(3) Die VG WORT und die VG BILD-KUNST stellen die Lieferbibliotheken und ihre Träger von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrags frei.

### § 3 Erlaubter Werkumfang

Übermittelt werden dürfen Vervielfältigungen von bis zu 10 % von Werken aus dem Bestand der Lieferbibliothek oder einzelne Beiträge, die in wissenschaftlichen oder Fachzeitschriften erschienen sind.

### § 4 Vergütung

(1) Auf der Grundlage der Auskünfte nach § 5 Abs. 1, beginnend ab dem 1.3.2018, vereinbaren die Vertragsparteien als angemessene Vergütung einen Tarif in Höhe von 1,87 € für jede erledigte und ausgelieferte Bestellung.

(2) Die in Abs. 1 vereinbarten Euro-Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

### § 5 Auskünfte

Die KMK übermittelt über die Bibliotheksverbände für die Lieferbibliotheken, die am Leihverkehr teilnehmen, jährlich bis zum 31.1. der VG WORT - soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form - die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Versandvorgänge und die notwendigen Informationen, die die VG WORT zur Auskehrung der urheberrechtlichen Entgelte an die Urheber benötigt (soweit möglich: Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN). Die VG WORT akzeptiert auch Meldungen, die aufgrund der vorliegenden Bestellungen und der Rechnungslegungen in den Lieferbibliotheken erstellt werden.

### § 6 Pflicht zur Bekanntmachung

Die Parteien verpflichten sich, für die Bekanntmachung des Gesamtvertrages Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für das Bibliotheks- und Verlagswesen und die Verwertungsgesellschaften im Ausland.

### § 7 Laufzeit, Änderungsbegehren und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er trägt das Datum der letzten Unterschrift und endet am 31. Dezember 2021. Er verlängert sich

danach jeweils um 1 Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 60e Abs. 5 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrags schriftlich verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

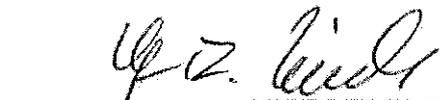
## § 8 Sonstiges

(1) Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass gemäß § 1 Abs. 1 übermittelte grafische Dateien nach Möglichkeit mit einem Copyright-Vermerk gekennzeichnet werden.

(2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Länder:

Bremen, den 14.12.18



Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück

Für den Bund:

Köln, 17.1.19



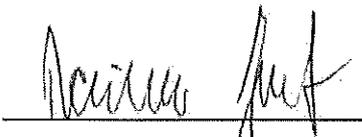
Christoph Hübenthal

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:

München, 21.1.2019



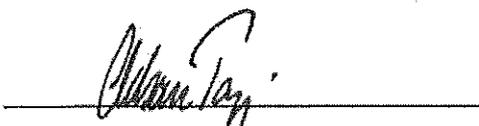
Dr. Robert Staats



Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:

Bonn, den 28.1.2019



Dr. Urban Papp

